Beschreibung
Vollständiger Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap 38 (Erzeugnisse der chemischen Industrie); genehmigungspflichtig durch das
Statistische Bundesamt
Vollständiger Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap 39 (Kunststoffe und Waren daraus); genehmigungspflichtig durch das
Statistische Bundesamt
Vollständiger Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap 40 (Kautschuk und Waren daraus); genehmigungspflichtig durch das
Statistische Bundesamt
Vollständiger Fabrikationsanlagen, mit Komponentenaus Kap 44 (Holz und Holzwaren; Holzkohle); genehmigungspflichtig durch das Statistische Bundesamt
Vollst. Fabrikationsanlagen, m. Komponenten aus Kap. 49 (Bücher, Zeitungen u. a. Erzeugn. d. graf. Gew.); genehmigungspflichtig durch das
Statistische Bundesamt
Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 63 (Textilwaren); genehmigungspflichtig durch das Statistische Bundesamt
Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 68 (Waren aus Stein, Gips, Zement, Asbest u.a.); genehmigungspflichtig
durch das Statistische Bundesamt
Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 69 (Keramische Waren); genehmigungspflichtig durch das Statistische
Bundesamt
Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 70 (Glas und Glaswaren); genehmigungspflichtig durch das Statistische
Bundesamt
Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 72 (Eisen und Stahl); genehmigungspflichtig durch das Statistische
Bundesamt
Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 73 (Waren aus Eisen und Stahl); genehmigungspflichtig durch das
Statistische Bundesamt
Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 74 (Kupfer und Waren daraus); genehmigungspflichtig durch das Statistische Bundesamt
Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 76 (Aluminium und Waren daraus); genehmigungspflichtig durch das
Statistische Bundesamt
Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 82 (Werkzeuge u. ähnl., aus unedlen Metallen); genehmigungspflichtig durch
das Statistische Bundesamt
Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 84 (Kernreaktoren, Kessel, Maschinen u. ähnl.); genehmigungspflichtig durch
das Statistische Bundesamt
Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 85 (Elektrische Maschinen, App., Geräte u. ähnl.); genehmigungspflichtig
durch das Statistische Bundesamt

	Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 86 (Schienenfahrzeuge u. ähnl., Teile davon); genehmigungspflichtig durch
98808600	das Statistische Bundesamt
	Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 87 (Kraftfahrzeuge, Zugmasch., Fahrräder u. ähnl.); genehmigungspflichtig
98808700	durch das Statistische Bundesamt
	Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 90 (Feinmechanische Instrumente, App., Geräte u.ä); genehmigungspflichtig
98809000	durch das Statistische Bundesamt
	Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 94 (Möbel u. ähnl., Beleuchtungskörper a.n.g.); genehmigungspflichtig durch
98809400	das Statistische Bundesamt
	Vollständige Fabrikationsanlagen, mit Komponenten aus Kap. 99 (Zusammenstellungen verschied. Waren); genehmigungspflichtig durch
	das Statistische Bundesamt
99050000	Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz verlegen
	Aussteuer und Hausrat e. Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus Anlass ihrer Eheschließung verlegt, Erb- schaftsgut;
99190000	Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten; Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche; Waren für Katastrophenopfer
	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Bordvorräte (gem. Art. 23 ff Verordnung (EG) Nr. 1917/200 bzw. Art. 19 Verord nung (EG) Nr. 1982/2004)
99302400	Waren der Kapitel 01 bis 24 des Warenverzeichnisses
	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Bordvorräte (gem. Art. 23 ff Verordnung (EG) Nr. 1917/200 bzw. Art. 19 Verord nung (EG) Nr. 1982/2004)
99302700	Waren des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses
	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Bordvorräte (gem. Art. 23 ff Verordnung (EG) Nr. 1917/200 bzw. Art. 19 Verord nung (EG) Nr. 1982/2004)
99309900	Waren anderer Kapitel (als der vorgenannten)
	Zusammenstellungen von Waren, für die Betreiber von Einrichtungen auf hoher See oder für den Betrieb von Motor en, Maschinen und
99312400	sonstigen Geräten von Einrichtungen auf hoher See bestimmt sind (Waren der Kapitel 01 bis 24)
	Zusammenstellungen von Waren, für die Betreiber von Einrichtungen auf hoher See oder für den Betrieb von Motor en, Maschinen und
	sonstigen Geräten von Einrichtungen auf hoher See bestimmt sind (Waren des Kapitels 27)
	Zusammenstellungen von Waren, für die Betreiber von Einrichtungen auf hoher See oder für den Betrieb von Motor en, Maschinen und
	sonstigen Geräten von Einrichtungen auf hoher See bestimmt sind (anderweitig klassifizierte Waren)
	Zusammenstellungen (Sortimente) von kleinen Mengen von Chemikalien
	Muster von Textilien auch auf Karten oder in Katalogen
	Zusammenstellungen (Sortimente) von Werkzeugen ausg. solche der WA-Nrn. 82059000 und 82060000
	Zusammenstellungen (Produktionsteilesätze) für KFZ; genehmigungspflichtig durch das Statistische Bundesamt
	Zusammenstellungen (Ersatzteilsortimente) für KFZ; genehmigungspflichtig durch das Statistische Bundesamt
	Zusammenstellungen von Teilen für zivile Luftfahrzeuge; genehmigungspflichtig durch das Statistische Bundesamt
	Zusammenstellungen von Teilen für andere Luftfahrzeuge; genehmigungspflichtig durch das Statistische Bundesamt
99909920	Zusammenstellungen (Sortimente) von Warenmustern ausg. Muster v Textilien

99909921	Zusammenstellungen (Sortimente) von Waren z Errichten u Ausstatten v Messe- u Ausstellungsständen z/v vorüberg Verwendung im Ausland
	Zusammenstellungen (Sortimente) von Montagewerkzeugen Montagegeräten u Baugerätschaften zur/nach vorübergehend Verwendung im
99909922	Ausland
99909923	Zusammenstellungen von Kleinwaren aus unedlen Metallen; genehmigungspflichtig durch das Statistische Bundesamt
99909924	Zusammenstellungen von Schreib- und Zeichenmitteln; genehmigungspflichtig durch das Statistische Bundesamt
99909925	Zusammenstellungen verschiedener Waren (Sortimente); genehmigungspflichtig durch das Statistische Bundesamt
	Zusammenstellungen verschiedener Waren (Sortimente), bei statistisch nicht meldepflichtigen Warenexporten (s. Befreiungsliste Anlage 4 AHStatDV) sowie Warenlieferungen an Schiffe von Gebietsansässigen in ausländischen Häfen))